

Probezeitsatzung
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 3. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Dauer
- § 2 Zweck der Probezeit
- § 3 Anberaumung der Probezeitprüfung
- § 4 Prüfungsinhalte
- § 5 Bewertung der Probezeitprüfung
- § 6 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses der Probezeitprüfung
- § 8 Wiederholung der Probezeitprüfung
- § 9 Sonderregelungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

(1) ¹ Einer Probezeit unterliegen grundsätzlich alle Studierenden der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule). ² Als Probezeit gelten die ersten zwei an der Hochschule in einem Studiengang belegten Fachsemester, im Studiengang Tanz das erste Fachsemester. ³ Die Probezeit gilt für jeden einzelnen gewählten Studiengang.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 unterliegen Studierende, die ausschließlich im Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement, im Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrien, im Masterstudiengang Kulturjournalismus oder im Masterstudiengang Musikvermittlung immatrikuliert sind, keiner Probezeit.

§ 2 Zweck der Probezeit

¹ In der Probezeit soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie in der Lage und bereit ist, die aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung bzw. des bestandenen Eignungsverfahrens in ihn*sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner*ihrer Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. ² Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der*die Studierende in dem von ihm*ihr gewählten Studiengang die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Hochschulprüfungen erfolgreich absolvieren wird.

§ 3 Anberaumung der Probezeitprüfung

(1) ¹ Kommt der*die Dozent*in im künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Haupt- bzw. Kernfach bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des*der Studierenden im Haupt- bzw. Kernfach zu der Auffassung, dass mit dem Erreichen des Studienzieles nicht zu rechnen ist, kann er*sie zum Ende der Unterrichtszeit des letzten Probezeitsemesters die Anberaumung einer Probezeitprüfung beantragen. ² Der schriftlich begründete Antrag muss spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Unterrichtszeit bei dem*der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses eingehen; ein Antrag per E-Mail ist ausreichend.

(2) ¹ Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, ist der*die Studierende unverzüglich zu informieren. ² Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission. ³ Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen; der*die Dozent*in des*der Studierenden im künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Kern- bzw. Hauptfach soll der Prüfungskommission nicht angehören. ⁴ Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest.

(3) Der Prüfungstermin und die Prüfungsinhalte sind dem*der Studierenden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Bei Lehramtsstudiengängen ist der Antrag auf Anberaumung einer Probezeitprüfung von zwei Dozent*innen, die den*die Studierende*n in unterschiedlichen Fächern unterrichten, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geprüft werden, zu stellen; eines der Fächer muss ein Instrument sein.

(5) Bei Kirchenmusikstudiengängen ist der Antrag auf Anberaumung einer Probezeitprüfung von zwei Dozent*innen, die die*den Studierende*n in unterschiedlichen Fächern unterrichten, zu stellen; eines der Fächer muss ein Instrument sein.

§ 4 Prüfungsinhalte

¹ Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der Prüfungskommission die Prüfungsinhalte fest. ² Diese richten sich nach den während der Probezeit vermittelten Lehrinhalten. ³ Die Probezeitprüfung wird im künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Kern- bzw. Hauptfach als praktische Prüfung (Dauer: ca. 20 bis 30 Minuten) durchgeführt. ⁴ Bei den Lehramts- und Kirchenmusikstudiengängen wird die Probezeitprüfung in den Fächern als praktische bzw. praktisch-mündliche Prüfung (Dauer: ca. 20 bis 30 Minuten) durchgeführt, für die eine Probezeitprüfung beantragt wurde.

§ 5 Bewertung der Probezeitprüfung

(1) ¹ Die Probezeitprüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Gesamturteils mit bis zu maximal 25 Punkten bewertet:

25 – 23 Punkte = eine hervorragende Leistung

22 – 18 Punkte = eine überdurchschnittliche Leistung 17 – 13 Punkte = eine durchschnittliche Leistung

12 – 10 Punkte = eine mangelhafte Leistung

9 – 0 Punkte = eine ungenügende Leistung

² Bei unterschiedlicher Beurteilung der Probezeitprüfung versuchen die Prüfer*innen eine Einigung zu finden. ³ Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ⁴ Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt; bis zu einem Wert von 0,50 wird abgerundet, ab 0,51 aufgerundet.

(2) ¹ Die Probezeitprüfung ist bestanden, wenn der*die Studierende mindestens 13 Punkte erreicht. ² Andernfalls wird die Probezeitprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Probezeitprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er*sie ohne triftigen Grund von der Probezeitprüfung zurücktritt.

(2) ¹ Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) ¹ Versucht der*die Studierende das Ergebnis der Probezeitprüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die Probezeitprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ² Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³ Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴ Dem*der Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵ Ein*e Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Probezeitprüfung stört, kann von der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Probezeitprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Probezeitprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) ¹ Der*die Kandidat*in kann innerhalb von drei Tagen in Textform verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Sätze 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ² Belastende Entscheidungen sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses der Probezeitprüfung

¹ Das Ergebnis der Probezeitprüfung ist dem*der Studierenden in Textform mitzuteilen. ² Ein*e Studierende*r, der*die die Probezeitprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid; dieser muss einen Hinweis auf § 8 Abs. 1 Satz 2 enthalten und ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung der Probezeitprüfung

(1) ¹ Eine nicht bestandene Probezeitprüfung kann zu Beginn der Unterrichtszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholungsprüfung ist von dem*der Studierenden binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids gemäß § 7 Satz 2 in Textform bei dem*der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu beantragen.

(2) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechend.

§ 9
Sonderregelung

¹ Abweichend von den vorherigen Bestimmungen ist bei den Studiengängen

1. Schauspiel (Bachelor - und Masterstudiengang),
2. Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste (Bachelor - und Masterstudiengang),
3. Musical (Bachelor - und Masterstudiengang),
4. Maskenbild – Theater und Film (Bachelor- und Masterstudiengang),
5. Tanz (Bachelorstudiengang), und
6. Musiktheater/Operngesang (Masterstudiengang)

die Probezeit bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des*der Studierenden anzunehmen ist, dass der*die Studierende das Ziel des Studienganges erreichen wird. ² Diejenigen Dozent*innen, die die*den Studierende*n während der Probezeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 unterrichtet haben, entscheiden hierüber mit einfacher Mehrheit. ³ Bei einem Nichtbestehen der Probezeit erhält der*die Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid; dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Probezeit der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Januar 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juni 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Juni 2025.

München, den 4. Juni 2025

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2025.